

Privatschulen: Abweichende Schul- und Ferienzeiten

von Rechtsanwalt G. Brüggem

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Klassen- und Gruppenbildung, zur Bedarfsberechnung für die Unterrichtsversorgung und zum Ablauf des Schuljahres 2008/2009 gilt nur für staatliche Schulen (vgl. Ziffer I Nr.1, Ziffer III Nr. 1 VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2008/2009). Maßgeblich für Ersatzschulen ist § 3 Abs. 1 SächsFrTrSchulG, wonach Abweichungen u. a. in der schulischen Organisation bei Ersatzschulen möglich sind, soweit eine Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen (noch) gegeben ist. Wegen der Privatschulfreiheit obliegt es grundsätzlich der Privatschule, den Unterrichtsbeginn festzulegen. Allerdings darf er nicht so festgelegt werden, dass eine Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen nicht mehr gegeben ist. Hiervon kann aber bei einem zeitnahen Unterrichtsbeginn nicht ausgegangen werden, wenn bei der Aufnahme neuer Schüler der Unterricht für diese Schüler abweichend auf das Schuljahr verteilt wird und somit die nötige Gesamtstundenzahl erreicht wird. Zudem muss auch ein Übertritt von Schülern, die an anderen Schulen aufgenommen worden sind, möglich sein. Innerhalb dieser Grenzen entscheidet ausschließlich die Schule in privater Trägerschaft¹.

¹ OVG Bautzen, Beschl. v. 03.12.2008, Az.: 2 B 325/08, Rdnr. 13 zitiert nach Juris (eingesehen am 24.02.2009).